

# **Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.**

## **Rheinisch-Bergischer Kreis und Köln-Porz**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

Rheinisch Bergischer Kreis und Köln-Porz

Der Verein hat seinen Sitz in Rösrath

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen werden.

#### **§ 2**

**Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung insbesondere durch:**

1. Schaffung von Einrichtungen zur heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Förderung,
2. Schaffung von Wohnmöglichkeiten,
3. Schaffung der Gelegenheit zur beruflichen Ausbildung und von Ausbildungsplätzen,
4. Schaffung von Freizeit- und Bildungsangeboten sowie Weiterbildung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige,
5. Beratung und Hilfe im persönlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Bereich,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Zusammenarbeit mit den nach dem Gesetz zuständigen Stellen sowie mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
8. Klärung von Rechtsfragen im Rahmen des Vereinszwecks,
9. Jugendarbeit und Sportangebote.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Trägereinrichtungen (wie z. B. GmbH) beteiligen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1954 (BDB I.I Seite 1.592) ausschließlich und unmittelbar sowohl nach der vorliegenden Satzung, wie nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung nur gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zwecke zu dienen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich und schriftlich zu begründen.

#### **§ 5**

##### **Einnahmen**

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Erträge des Vereinsvermögens

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlungen auf Antrag erlassen.

## **§ 6 Ausgaben**

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten, sofern sie solche Einlagen leih- oder darlehensweise geleistet haben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Hauptvorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder dem 10. Teil der Vereinsmitglieder für erforderlich gehalten werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen. Die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht von dem Ehegatten des Vereinsmitgliedes oder von einem bevollmächtigten Vereinsmitglied ausgeübt werden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden und von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl des Hauptvorstandes
3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers
4. Wahl von 2 Revisoren
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beratung über den Jahresbericht und Feststellung des Jahresabschlusses
7. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes

Die Mitgliederversammlung kann jede andere Aufgabe an sich ziehen.

## **§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem Zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Zusätzlich können bis zu zwei Personen in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

### Amtszeit

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Fehlende Ergänzungsmitglieder können zu einem späteren Zeitpunkt nachgewählt werden. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung beruft der Hauptvorstand (§ 11) ein

Ersatzmitglied. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

#### Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

#### Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführende Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er sorgt nach Kräften für die Erfüllung der Vereinszwecke, verwaltet das Vereinsvermögen, stellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan auf. Der Geschäftsführende Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet unmittelbar in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptvorstand vorbehalten sind. Der Geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse delegieren. Er kann einen Beirat bestellen, dessen Sitzungen vom Ersten Vorsitzenden geleitet werden.

#### Arbeitsweise

Der Geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Quartal. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Einladungen zu den Sitzungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung obliegen dem Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden. Die Sitzungsprotokolle sind von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgabenverteilung, die Zusammensetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen sowie die Delegation von Befugnissen auf einzelne Vorstandsmitglieder, die Ausschüsse, den Geschäftsführer und andere Mitarbeiter geregelt werden sollen.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch den Hauptvorstand.

### **§ 11 Hauptvorstand**

#### Zusammensetzung

Der Hauptvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10 und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer darf die Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nicht um mehr als 1 Person übersteigen.

Als Beisitzer sollen vorzugsweise die Leiter bestehender bzw. vorgesehener Ausschüsse (desgleichen von Arbeitskreisen, Projektgruppen u. ä.) gewählt werden. Ebenso können sonstige aktive Unterstützer und erfahrene Personen aus dem Mitgliederkreis des Vereins in den Hauptvorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

#### Amtszeit

Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Fehlende Beisitzer können zu einem späteren Zeitpunkt nachgewählt werden. Der Hauptvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung berufen die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes.

#### Aufgaben

Dem Hauptvorstand sind vorbehalten:

1. Erfahrungsaustausch und Beratung über die Schwerpunkte und Leistungen des Vereins einschließlich ihrer Beteiligungs- und Tochtergesellschaften;
2. Planung bzw. Beschlussempfehlungen zu wesentlichen Veränderungen und Zielen des Vereins einschließlich ihrer Beteiligungs- und Tochtergesellschaften;
3. Vorberatung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses für die Mitgliederversammlung;
4. Zustimmung zur
  - Gründung und Umwidmung von Tochtergesellschaften,
  - Auslagerung von Vereinsaufgaben auf Tochtergesellschaften oder andere Dienstleister,
  - Übernahme anderer Einrichtungen, Verschmelzungen und Kooperationen des Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaften von/mit anderen Trägern,
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern des Vereins und/oder deren Tochtergesellschaften,
  - Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

5. Vorläufige Berufung von Ersatzmitgliedern für den Geschäftsführenden Vorstand und den Hauptvorstand.

#### Arbeitsweise

Der Hauptvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und die Hälfte seiner übrigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Hauptvorstandes widerspricht. Die Einladungen zu den Sitzungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung obliegen dem Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden. Die Sitzungsergebnisse sind zu protokollieren.

#### **§ 12 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführende Vorstand kann für die Vereinsverwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen. Außerdem kann er für bestimmte Aufgaben Vorstandsbeauftragte bevollmächtigen sowie Mitarbeiter anstellen.

#### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Vor Vorlage in der Mitgliederversammlung muss die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die Vollständigkeit der Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung über das Testat zu unterrichten. Außerdem kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte 2 Revisoren ernennen, die in ausgewählten Stichproben die Zweckmäßigkeit wesentlicher Ausgaben feststellen sowie das grundsätzliche Finanzgebahren des Vereins intern bewerten. Über das Ergebnis ihrer Nachschau fertigen die Revisoren eine Niederschrift, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (bzw. vereidigten Buchprüfers) sowie der Revisoren erfolgt jeweils für 2 Jahre. Die Bestellten dürfen weder Mitarbeiter des Vereins oder ihrer Tochtergesellschaften oder Vorstandsbeauftragte des Vereins sein noch dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Hauptvorstand oder dem Beirat angehören.

#### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Abtstraße 21, 50354 Hürth-Stotzheim mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt am 03.11.2014 in Kraft und löst gleichzeitig die seit dem 05.11.2004 geltende Satzung ab.